

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag
 - Informationen und Beschlüsse aus den Ausschüssen
 - Änderung der Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises durch Dritte
- Informationen aus den Ämtern
 - Umweltamt/Untere Wasserbehörde
 - Öffentliche Bekanntmachungen der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 der Sachrechts-Durchführungsverordnung
- Ordnungsamt / Untere Jagdbehörde
 - Falknerprüfung 2008
- Gesundheitsamt
 - Projekt "Ich geh' zur U! Und Du?" im Saale-Holzland-Kreis
- Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA)
 - Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz, Baumaßnahme: Entwässerung Hermsdorf
 - Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz, Baumaßnahme: Entwässerung Kleineutersdorf
- Abwasserzweckverband Gleistal
 - gefasste Beschlüsse 2007
 - Bekanntmachungshinweis zur Haushaltssatzung 2008
 - Haushaltssatzung 2008
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)
 - Fäkalschlammentsorgung 2008
- Zweckverband Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (ZV KAT)
 - Bekanntmachung der Satzung zur 11. Änderung der Verbandssatzung
- Sparkasse Jena-Saale-Holzland
 - Jahresabschluss der Sparkasse Jena-Saale-Holzland per 31.12.2006

Nichtamtlicher Teil:

- Förderverein „Pro berufliche Bildung“ e.V. Hermsdorf
 - Vereinsauflösung

Informationen aus dem Kreistag

Informationen aus dem Kreisausschuss

In Vorbereitung der 18. Sitzung des Kreistages fand am 28.11.2007 die 26. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung:

> [Beschluss KA 109-26/07](#)

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 25. Sitzung vom 12.09.2007.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 19.11.2007 zu seiner 20. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

> [WA 56-20/07](#)

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft genehmigt die Niederschrift seiner 18. Sitzung vom 27.08.2007.

> [WA 57-20/07](#)

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft genehmigt die Niederschrift seiner 19. Sitzung vom 11.10.2007.

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 15.11.2007 zu seiner 19. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

> [JHA 65-19/07](#)

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises erteilt dem AWO Jugendzentrum „magic c1“/Gebietsjugendpflege eine Förderzusage in Höhe von 3.212,56 € für Umbaumaßnahmen im Jugendclub Nerkewitz.

> [JHA 66-19/07](#)

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises unterstützt die Forderung nach einer kindernahen Betreuung und spricht sich dafür aus, dass auch im Jahr 2008 – unabhängig von der Finanzierung eines Landesprogrammes – die bisher getroffenen Regelungen zwischen Familienhebammen und dem Landkreis fortbestehen.

> [JHA 67-19/07](#)

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag den Haushaltsplanentwurf 2008 des Jugendamtes zur Beschlussfassung.

> [JHA 68-19/07](#)

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 18. Sitzung vom 30.08.2007.

> [JHA 69-19/07](#)

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, Frau Schade, Frau Erbe und Herrn Schaffhauser zum Tagesordnungspunkt 4. der 19. Sitzung Rederecht einzuräumen.

Änderung der Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises durch Dritte

Auf der Grundlage des § 101 Thüringer Kommunalordnung in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 14 und 15 des Sportfördergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Sportförderungsrichtlinie des Saale-Holzland-Kreises in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Beschluss K 317-18/07 des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises vom 12.12.2007 wird die Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises durch Dritte wie folgt geändert:

In Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 4, Nr. 4 Satz 1 und 5, Nr. 6 Satz 1 von Abschnitt I – Allgemeine Bedingungen, in Nr. 1 Satz 1 von Abschnitt II – Benutzungspflichten und in Nr. 4 (Befreiung von Entgelten) Satz 4 von Abschnitt IV – Entgelterhebung wird das Wort „Schulverwaltungs- und Kulturamt“ durch das Wort „Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement“ ersetzt.

Eisenberg, 18.12.2007



Heller
Landrat



Informationen aus den Ämtern

Umweltamt / Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Döbritschen, Döbrichau, Wonnitz, Wichmar, Schleuskau und Würchhausen** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	17/5	Döbritschen	22	Trinkwasserleitung
1	77	Döbritschen	6	Abwasserleitung
1	23/9	Döbritschen	29	Trinkwasserleitung, Armatur
–	13/3	Döbrichau	8	Abwasserleitung
–	15/2	Döbrichau	6	Abwasserleitung
–	49	Döbrichau	5	Trinkwasserleitung
–	51	Döbrichau	21	Trinkwasserleitung
–	56	Döbrichau	16	Trinkwasserleitung, Armaturen, Geh- und Fahrrecht zu den Armaturen
–	66/2	Döbrichau	18	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
–	21/1	Wonnitz	40	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
–	27/5	Wonnitz	44	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
–	27/6	Wonnitz	75 76 77	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerke, Geh- und Fahrrecht zu den Schächten
–	34/4	Wonnitz	30	Abwasserleitung
–	38/6	Wonnitz	26 58	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerke, Geh- und Fahrrecht zu den Schächten
–	74/13	Wonnitz	46	Abwasserleitung
–	166/2	Wichmar	99	Trinkwasserleitung, Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke
–	171	Wichmar	77	Trinkwasserleitung
–	175/1	Wichmar	38	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
–	190/7	Wichmar	124	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
–	190/8	Wichmar	125	Abwasserleitung
–	190/9	Wichmar	129	Abwasserleitung
–	190/12	Wichmar	129	Abwasserleitung
–	190/13	Wichmar	142	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
–	45/2	Wichmar	139	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
–	47/3	Wichmar	70	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
–	53/5	Wichmar	99	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrrecht zu den Schächten
–	54/2	Wichmar	99	Abwasserleitung
–	748/3	Wichmar	2	Trinkwasserleitung
–	115/2	Schleuskau	40	Trinkwasserleitung, Armatur Geh- und Fahrrecht zur Armatur
–	115/5	Schleuskau	9	Trinkwasserleitung
–	115/6	Schleuskau	71	Trinkwasserleitung
–	115/7	Schleuskau	69	Trinkwasserleitung
–	46/8	Schleuskau	56	Trinkwasserleitung
–	48/13	Schleuskau	56	Trinkwasserleitung
–	94	Schleuskau	57	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
–	18/16	Würchhausen	15	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
–	18/17	Würchhausen	15	Trinkwasserleitung
–	205	Würchhausen	42	Trinkwasserleitung, Armatur, Geh- und Fahrrecht zur Armatur
–	206	Würchhausen	53	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
–	207/1	Würchhausen	53	Trinkwasserleitung
–	216/1	Würchhausen	53	Trinkwasserleitung
–	221	Würchhausen	53	Abwasserleitung
–	226	Würchhausen	53	Trinkwasserleitung
–	235/1	Würchhausen	53	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht zum Schacht
–	64/2	Würchhausen	14	Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **25.02.2008 bis 25.03.2008** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

I. V. Schirmer

Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Posewitz** laufenden Leitungen und Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
–	1/10	Posewitz	34	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht zum Schacht
–	7/5	Posewitz	34	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerke, Geh- und Fahrtrecht zu den Schächten
–	13/18	Posewitz	5	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerke, Geh- und Fahrtrecht zu den Schächten
–	23/26	Posewitz	34	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerke, Geh- und Fahrtrecht zu den Schächten
–	24/3	Posewitz	34	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerke, Geh- und Fahrtrecht zu den Schächten
–	29/12	Posewitz	30	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht zum Schacht
–	29/16	Posewitz	40	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht zum Schacht
–	29/22	Posewitz	31	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht zum Schacht
–	29/33	Posewitz	34	Abwasserleitung
–	41/4	Posewitz	34	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht zum Schacht

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **25.02.2008 bis 25.03.2008** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

I. V. Schirmer

Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Zöthen** laufenden Leitungen und Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
-	6/3	Zöthen	12	Abwasserleitung
-	48/1	Zöthen	25	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
-	48/3	Zöthen	40	Trinkwasserleitung
-	48/4	Zöthen	30	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
-	49/5	Zöthen	42	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
-	49/6	Zöthen	20	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerke, Geh- und Fahrrecht zu den Schächten
-	49/16	Zöthen	32	Abwasserleitung
-	64	Zöthen	28	Abwasserleitung
-	85/5	Zöthen	24	Trinkwasserleitung
-	85/19	Zöthen	36	Trinkwasserleitung
-	85/21	Zöthen	30	Trinkwasserleitung
-	87/4	Zöthen	32	Abwasserleitung
-	87/7	Zöthen	25	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
-	87/8	Zöthen	30	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
-	87/18	Zöthen	30	Trinkwasserleitung
-	87/19	Zöthen	30	Abwasserleitung
-	87/21	Zöthen		Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht
-	87/27	Zöthen	40	Abwasserleitung, Abwassertschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 25.02.2008 bis 25.03.2008 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Ordnungsamt / Untere Jagdbehörde

Falknerprüfung 2008

Durch die Untere Jagdbehörde des Saale-Holzland-Kreises wird am 31.05.2008 eine Falknerprüfung durchgeführt.

Bewerber haben sich spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der Unteren Jagdbehörde des Saale-Holzland-Kreises, Im Schloss, 07607 Eisenberg anzumelden.

Voraussetzungen sind:

- Antrag auf Teilnahme an einer Falknerprüfung
- Bescheinigung über bezahlte Prüfungsgebühr (150,00 Euro)
- Besuch eines Falknerkurses (60 Stunden)
Nächster Lehrgangsbeginn am 05.04.2008 in der Jagdschule Thüringen in Erfurt,
Blumenstraße 70
Tel.: 0177/2436840, 0162/1893348
- Ein gültiger Jagdschein bzw. ein Zeugnis der bestandenen Jägerprüfung oder eingeschränkten Jägerprüfung
- Weitere Informationen werden unter Tel.: 036691/70537 oder e-mail: os@lrshk.thueringen.de erteilt.
- Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde.

Gesundheitsamt

„Ich geh' zur U! Und Du?“ im Saale-Holzland-Kreis

Mit dem Projekt „Ich geh' zur U! Und Du?“ hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) eine Aktion zur Erhöhung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen im Kindesalter gestartet. Aktuelle Daten belegen, dass die Teilnahme etwa ab dem 2. Lebensjahr bis zum Vorschulalter abnimmt. Insbesondere Kinder aus sozial schwachen Elternhäusern sowie von Migranten nehmen seltener an der kostenlosen U7, U8 und U9 vom 20. bis zum 66. Lebensmonat teil.

Dadurch können z.B. Entwicklungsstörungen vor der Einschulung häufig nicht erkannt und damit auch nicht rechtzeitig behandelt werden. Auch die Durchführung empfohlener Schutzimpfungen geht damit zurück.

Deshalb stehen bei der Aktion „Ich geh' zur U! Und Du?“ folgende Ziele im Mittelpunkt:

- Information zu den kostenlosen Früherkennungsuntersuchungen,
- Steigerung der Teilnahme besonders an den Untersuchungen U7 bis U9 durch Eltern aus sozial schwachen Schichten – und Vervollständigung des Impfstatus der Kinder,
- Sensibilisierung der Eltern für den Nutzen von Präventionsmaßnahmen und Motivation zu eigenverantwortlichem, gesundheitsförderndem Verhalten,
- Unterstützung, Koordination und Vernetzung bereits bestehender oder geplanter Aktivitäten der verschiedenen Akteure wie Ärzte, Kindergärten, Jugendämter, Öffentlicher Gesundheitsdienst und Quartiersmanager in sozialen Brennpunkten.

Im Rahmen der in der letzten Zeit heftig geführten Diskussion um die Prävention von Kindesvernachlässigung und -misshandlung wird eine 100-%ige Teilnahme an den U-Untersuchungen angestrebt. In einigen Bundesländern ist die Teilnahme bereits verpflichtend.

In unserem Landkreis nehmen seit September 2007 die Kindertagesstätte „Tranquilla Trampeltreu“ in Kahla und die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Camburg am Projekt „Ich geh' zur U! Und Du?“ teil.

Durch die Teilnahme am Projekt konnte die Teilnahme an der U7 in beiden KiTa's von 90% auf 100% gesteigert werden. Bei der U8 wurden in beiden Einrichtungen Beteiligungen von 95% erreicht. Bei der U9 konnte in Kahla eine Steigerung der Teilnahme von 75% auf 95% und in Camburg von 70% auf 86,5% erreicht werden.

Für alle Kinder, die an den altersentsprechenden Vorsorgeuntersuchungen teilgenommen haben, gab es ein T-Shirt und sie nehmen gleichzeitig am bundesweiten Fotowettbewerb teil.

Der Zweckverband Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT) informiert:

In seiner Sitzung am 15.10.2007 hat der Zweckverband KAT die 11. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KAT beschlossen.

Die Veröffentlichung der Änderungssatzung erfolgte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2007 vom 24.12.2007.

Damit hat die Satzung zur 11. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KAT ab 01.01.2008 Rechtskraft erlangt.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 der Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Anstalt des öffentlichen Rechts

Der vollständige Jahresabschluss wurde am Freitag, dem 16. Januar 2008, durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht und liegt im Vorstandssekretariat der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Ludwig-Weimar-Gasse 5, 07743 Jena, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Jena, 30. Januar 2008

Der Vorstand
gez. Fischer gez. Bothe gez. Bückemeier gez. von Keitz

Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA)

■ Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Baumaßnahme: Entwässerung Hermsdorf

Gewerke: Kanal- und Trinkwasserleitungsbau

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, in 07629 Hermsdorf folgende Anlagen zu errichten bzw. erneuern zu lassen:

- Neubau des Mischwasserkanals und der Trinkwasserleitung Paul-Junghans-Straße
 - Neubau des Mischwasserkanals und der Trinkwasserleitung Reichenbacher Straße (einschließlich Feldstraße), 3. BA
- Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich ist aus dem Lageplan ersichtlich.



Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen nach den gültigen Beitragssatzungen zu erheben.

In die Planungsunterlagen und Satzungen kann nach telefonischer Anmeldung (Tel. 036601/578-0) in unseren Geschäftsräumen in Hermsdorf, Rodaer Straße 47, Einsicht genommen werden.

Hermsdorf, den 04.02.2008

Perschke
Vorsitzender
des ZWA Thüringer Holzland



■ Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Baumaßnahme: Entwässerung Kleineutersdorf

Gewerke: Kanal- und Trinkwasserleitungsbau

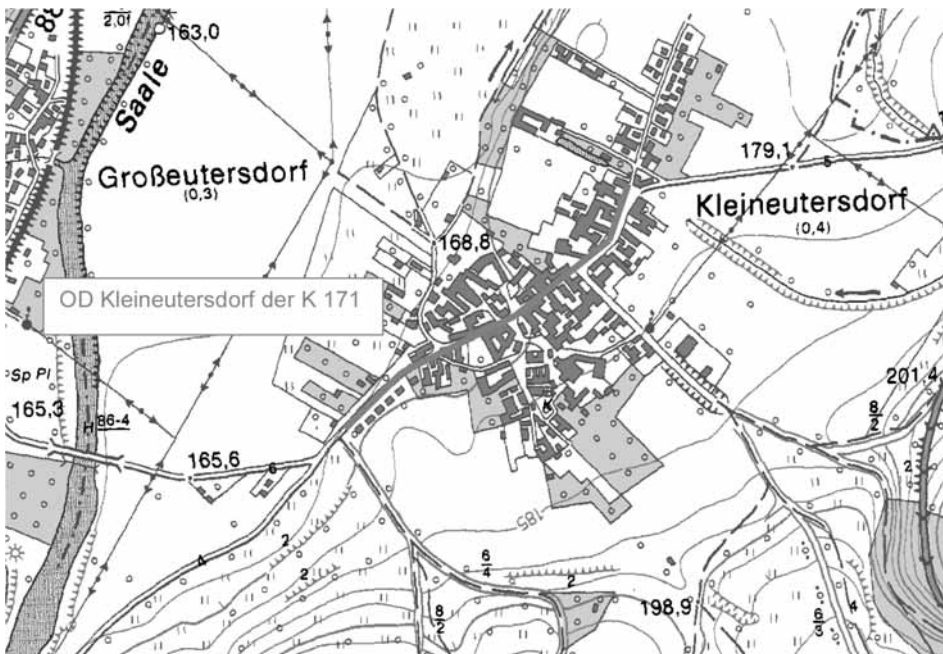
Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, in 07768 Kleineutersdorf folgende Anlage zu errichten bzw. erneuern zu lassen:

- Neubau des Mischwasserkanals innerhalb der OD Kleineuters-

dorf der K 171, Errichtung eines Stauraumkanals und Anschluss an die Zentrale Kläranlage Kahla

- Neubau Trinkwasserleitung innerhalb der OD Kleineutersdorf der K 171

Die von den Baumaßnahmen betroffenen Bereiche sind aus dem Lageplan ersichtlich.



Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen nach den gültigen Beitragssatzungen zu erheben.

In die Planungsunterlagen und Satzungen kann nach telefonischer Anmeldung (Tel. 036601/578-0) in unseren Geschäftsräumen in Hermsdorf, Rodaer Straße 47, Einsicht genommen werden.

Hermsdorf, den 04.02.2008

Perschke
Vorsitzender
des ZWA Thüringer Holzland



Abwasserzweckverband Gleistal

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des AZV Gleistal am 11.10.2007 und 29.11.2007 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr.: 01/10/07

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des AZV Gleistal für das Wirtschaftsjahr 2006

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.379.460,26 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 7.541,49 Euro wird festgestellt.

Beschluss-Nr.: 02/10/07

Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2006 des Eigenbetriebes des AZV Gleistal

Der Jahresgewinn in Höhe von 7.541,49 Euro wird mit den Verlusten der Vorjahre verrechnet. Nach Verrechnung wird der verbleibende Verlust in Höhe von 81.520,18 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 03/10/07

Beschluss über die endgültige Verwendung des Jahresverlustes des Wirtschaftsjahres 2001 des Eigenbetriebes des AZV Gleistal

Der für das Wirtschaftsjahr 2001 auf neue Rechnung vorgetragene Jahresverlust in Höhe von 59.788,45 Euro wird mit dem Jahresgewinn 2006 in Höhe von 7.541,49 Euro verrechnet. Der verbleibende Jahresverlust 2001 in Höhe von 52.246,96 Euro wird durch die Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen.

Beschluss-Nr.: 04/10/07

Entlastung des Verbandsvorsitzenden des AZV Gleistal

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Erhard Kunze, wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 05/10/07

Entlastung der Betriebsführung des Eigenbetriebes des AZV Gleistal

Dem Betriebsführer, Herrn Günter Geister, wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 07/12/07

Haushaltssatzung 2008

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2008 mit ihren Bestandteilen, incl. Wirtschaftsplan 2008.

Beschluss-Nr.: 08/12/07

Finanzplan 2008

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2008.



Kunze
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Der Abwasserzweckverband Gleistal hat am 29.11.2007 die Haushaltssatzung 2008 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Kommunalaufsicht – als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2008 mit Wirtschaftsplan 2008 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

05.03.2008 bis 19.03.2008

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bürgel, den 07.02.2008



Kunze
Verbandsvorsitzender



HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2008 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

im Erfolgsplan	
die Erträge	552.200 €
die Aufwendungen	574.700 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen	368.800 €
die Ausgaben	368.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf 92.000 €.

§ 5

Die Verbandsumlage zur Deckung der Betriebskosten Straßenentwässerung wird festgesetzt auf 19.285 €.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2008 in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, 16. JAN. 2008



Erhard Kunze
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Gleistal



Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Fäkalschlamm Entsorgung 2008

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) gibt die Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2008 im Verbandsgebiet bekannt.

04.03. – 07.03.2008	Wetzdorf
10.03. – 17.03.2008	Rockau
18.03. – 20.03.2008	Mertendorf
25.03.2008	Karsdorfberg
26.03. – 28.03.2008	Rauschwitz
31.03.2008	Schmörschwitz
31.03.2008	Döllschütz
01.04.2008	Pretschwitz
02.04. – 04.04.2008	Hainchen
07.04.2008	Kämmeritz
08.04. – 11.04.2008	Walpernhain
15.04. – 17.04.2008	Buchheim
18.04. – 25.04.2008	Thiemendorf
28.04. – 07.05.2008	Etzdorf
08.05.2008	Nickelsdorf
09.05. – 13.05.2008	Tauchlitz
14.05. – 29.05.2008	Silbitz
30.05. – 03.06.2008	Seifartsdorf
04.06. – 16.06.2008	Hartmannsdorf
17.06. – 23.06.2008	Rauda
24.06. – 26.06.2008	Kursdorf
27.06. – 11.07.2008	Hainspitz
14.07. – 16.07.2008	Klengel
01.08. – 05.08.2008	Trotz
06.08.2008	Aubitz
07.08. – 14.08.2008	Petersberg
15.08.2008	Kischlitz
18.08. – 19.08.2008	Tünschütz
20.08. – 22.08.2008	Dothen
26.08. – 28.08.2008	Poppendorf
29.08.2008	Willschütz
01.09.2008	Launewitz
02.09. – 30.09.2008	Schkölen

02.10.2008
06.10. – 08.10.2008
09.10. – 13.10.2008
14.10.2008
15.10. – 16.10.2008
17.10. – 21.10.2008
22.10.2008
23.10. – 29.10.2008
30.10. – 04.11.2008
05.11. – 07.11.2008
10.11. – 02.12.2008
03.12. – 05.12.2008
08.12. – 09.12.2008
10.12. – 11.12.2008
auf Abruf:

Grabsdorf
Thierschneck
Graitschen/H.
Pratschütz
Zschorgula
Nautschütz
Böhlitz
Großhelmsdorf
Lindau
Rudelsdorf
Königshofen
Gösen
Törpla
Crossen/Rosental
Serba
Eisenberg, Mühlthal
Crossen, Ahlendorf

Im Zeitraum der festgelegten Entsorgungstermine bitten wir die Grundstückseigentümer, den ungehinderten Zugang zu den Grundstückskläranlagen bzw. Fäkalgruben sicherzustellen. Wird ein Kunde zum angegebenen Termin nicht erreicht, so wird eine Kundeninformation hinterlassen und es kann ein Ersatztermin mit der Entsorgungsfirma „mabec GmbH“ (Tel. 036691 42116) vereinbart werden.

Dringend zur Entsorgung angemeldete Grundstückskleinkläranlagen werden auch außerplanmäßig entsorgt. Für dadurch bedingte Abweichungen von Tourenplänen bitten wir die Kunden um Verständnis.

Böhm
Geschäftsleiterin

Ende des amtlichen Teils

Bekanntmachung der Auflösung des Fördervereins „Pro berufliche Bildung“ e.V.

Hiermit geben wir bekannt, dass der Förderverein „Pro berufliche Bildung“ e.V. mit Sitz in Hermsdorf, Erich-Weinert-Straße 25a, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2007 zum 29.02.2008 aufgelöst wird.

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 31.03.2008

Redaktionsschluss dafür: 14.03.2008